

Satzung des Mühlenverein Holländermühle Turnow e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mühlenverein Holländermühle Turnow e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Turnow-Preilack / OT Turnow
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Registernummer VR 5702 CB eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung des Umweltschutzes.
2. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch die Pflege und Erhaltung der Mühle als Kultur- und Technikdenkmal und als Ort der kulturellen Bildung. Es sollen die Instandsetzung der Gebäude des Mühlenensembles und der Mühlenanlagen, das Betreiben eines Museums bzw. einer sog. Schäumühle sowie eine zweckentsprechende Nutzung der Gebäude des Mühlenensembles erfolgen.
Zudem soll durch die Aufrechterhaltung der alten Technik auf die Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung in heutiger Zeit hingewirkt werden. Dies ist im Museumsbereich integriert worden. Der Verein fühlt sich der Propagandierung der historischen Mühlengebäude und -technik für die Öffentlichkeit verpflichtet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne oder Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke bzw. soweit vorgeschrieben, zweckgebunden verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Turnow - Preilack, OT Turnow die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige haben die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen. Von diesem ist die Satzung, die den Verein betreffenden Gesetze und Ordnungen anzuerkennen und es hat sich für die Verwirklichung des Satzungszwecks einzusetzen.
2. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen und sich nicht oder nur teilweise im Verein betätigen. Sie haben kein Stimmrecht und keine Rechte nach § 9 dieser Satzung.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft ist dem Vorstand mit den vorgesehenen Fördermaßnahmen zu erklären.
5. Die Ablehnung des Antrags bedarf durch den Vorstand keinerlei Begründung. Dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss oder Streichung
 - durch Auflösung der juristischen Person
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder Mahnung mit dem Beitrag für fünf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, sonstige Zuwendungen Dritter und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Festlegung einer separaten Beitragssatzung). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Vereins ist es möglich, dass die Mitgliederversammlung eine gesonderte Umlage festlegen kann.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird durch Satzung geregelt.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassensführer und
 - dem Schriftführer.
2. Sie vertreten sich gegenseitig. Für Rechtsgeschäfte ist der/die Vorsitzende allein vertretungsberechtigt. Bei dessen Verhinderung vertritt der /die 1. stellvertretende Vorsitzende oder 2. stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - * Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - * Einberufung der Mitgliederversammlung
 - * Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

5. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in schriftlicher Form oder auch auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erklären. Schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
10. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Der Vorstand kann zur Beratung bestimmter Angelegenheiten fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
12. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Einladungsschreiben unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 15 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem

- Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins ist, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Gebühren- und Beitragsbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,00
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Mitgliedsbeiträge,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Vereins .
 7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
 9. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zur Einsicht bei Verlangen zugänglich zu machen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich in Protokollen niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, dem Bankkontobestand und sämtlichen Inventar besteht.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Cottbus, Erfüllungsort ist Turnow - Preilack; OT Turnow

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom 28. November 2024 in Kraft.